



# Öffentliche Bekanntmachung

## **1. Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024**

Die Grundsteuer kann für diejenigen Steuerschuldner, für die die gleiche Steuer wie im Vorjahr anfällt, anstatt durch individuellen Bescheid, auch durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes). Vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2024 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für das Jahr 2024 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird -vorbehaltlich einer anderen Regelung- zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024 fällig. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer am 1. Juli zu entrichten. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Schwabmünchen, Steuerstelle, Fuggerstr. 50, 86830 Schwabmünchen, eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt einen Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe a.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe b.) werden.

#### **a. Wenn Widerspruch eingelegt wird**

ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Schwabmünchen, Fuggerstraße 50, 86830 Schwabmünchen.

#### **b. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird**

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg zu erheben.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## **2. Hundesteuer 2024**

Am 01.01.2021 ist die Hundesteuersatzung der Stadt Schwabmünchen in Kraft getreten. Nach dieser Satzung ist jeder Hundehalter verpflichtet, einen über 4 Monate alten Hund bei der Stadtverwaltung anzumelden. Zur Kennzeichnung eines jeden Hundes wird ein Hundezichen ausgegeben. Die bisher nicht gemeldeten Hunde bitten wir umgehend bei der Steuerstelle im Rathaus, Zimmer Nr. 402, anzumelden.



### 3. Öffentliche Aufforderung zur Einzahlung der Grundsteuer, Gewerbesteuer und Abfallentsorgungsgebühren

Am 15.02.2024 sind zur Einzahlung fällig:

- |                                 |                     |
|---------------------------------|---------------------|
| 1. Grundsteuer A und B:         | 1. Vierteljahr 2024 |
| 2. Gewerbesteuer-Vorauszahlung: | 1. Vierteljahr 2024 |
| 3. Abfallentsorgungsgebühren:   | 1. Vierteljahr 2024 |

Wir weisen darauf hin, dass die genannten Steuern und Gebühren bis zum Fälligkeitstermin zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung müssen wir die gesetzlichen Säumniszuschläge und Mahngebühren berechnen. Als bequeme und einfache Zahlungsweise empfehlen wir das Bankeinzugsverfahren. Einzugsermächtigungen hierzu werden von der Stadtkasse entgegengenommen.

Schwabmünchen, 04.01.2024  
S t a d t

Müller  
Erster Bürgermeister